



Verfahrensordnung der IT-Schlichtungsstelle der IHK Bonn/Rhein-Sieg

Die Vollversammlung der IHK Bonn/ Rhein-Sieg hat in der Sitzung vom 08.03.2005 gemäß § 4 Satz 2 Ziff.1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 5 des dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) die nachfolgende Schlichtungsordnung der Industrie- und Handelskammer Bonn/ Rhein-Sieg beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

1. Die IT-Schlichtungsstelle der IHK Bonn/ Rhein-Sieg (im Folgenden IT-Schlichtungsstelle) kann auf der Grundlage dieser Schlichtungsordnung bei allen Streitigkeiten auf dem Gebiet der Datenverarbeitung und der modernen Kommunikationstechnik, also bei IT-Streitigkeiten im weitesten Sinne angerufen werden.
2. Diese Schlichtungsordnung findet Anwendung, wenn die Parteien einer IT-Streitigkeit deren einvernehmliche Beilegung anstreben und dazu ein Verfahren nach der Schlichtungsordnung der IT-Schlichtungsstelle der IHK Bonn/Rhein-Sieg (im Folgenden IT-Schlichtungsordnung) vereinbart haben bzw. vorsehen.
3. Die Vereinbarung der Parteien zur Anwendung der IT-Schlichtungsordnung ist formlos möglich. Sie soll jedoch schriftlich erfolgen.

§ 2 Einleitung des Schlichtungsverfahrens

1. Die Partei, die ein Schlichtungsverfahren einleiten will (Antragsteller), übersendet der anderen Partei eine schriftliche Aufforderung zur Streitbeilegung nach der IT-Schlichtungsordnung. In dem Antrag ist der Gegenstand der Streitigkeit darzustellen.
2. Eine Kopie dieses Schreibens ist der IT-Schlichtungsstelle zu übersenden. Gleichzeitig ist das Entgelt für die Einschreibung gem. Ziffer 1 der Kostentabelle zu entrichten.

§ 3 Beginn des Schlichtungsverfahrens

1. Das Schlichtungsverfahren beginnt, wenn die andere Partei sich mit der Durchführung des Verfahrens gegenüber der IT-Schlichtungsstelle einverstanden erklärt. Die Einverständniserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Übersendung per Fax oder E-Mail ist ausreichend. Die IT-Schlichtungsstelle informiert die Parteien unverzüglich über den Verfahrensbeginn.
2. Lehnt die andere Partei die Aufforderung des Antragstellers ab oder antwortet sie nicht innerhalb von 30 Tagen oder einer anderen vom Antragsteller vorgesehenen Frist, so findet ein Schlichtungsverfahren nicht statt.
3. Ein Schlichtungsverfahren nach der IT-Schlichtungsordnung findet gleichfalls nicht statt, wenn bis zum Ablauf der vorgenannten Frist die Zahlung des Entgelts für die Einschreibung gem. § 2 Abs. 2 an die IT-Schlichtungsstelle nicht erfolgt ist.
4. Erhält die IT-Schlichtungsstelle innerhalb von 30 Tagen nach Übersendung der Aufforderung des Antragstellers oder innerhalb einer anderen in der Aufforderung genannten Frist keine Antwort, so informiert sie den Antragsteller unverzüglich, dass ein Verfahren nicht stattfindet.

§ 4 Schlichtungsteam, Anzahl der Schlichter

1. Wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, erfolgt die Schlichtung durch ein aus zwei Schlichtern bestehendes Schlichtungsteam. Das Schlichtungsteam soll aus einem Juristen, der die Befähigung zum Richteramt und Fachkenntnisse auf dem Gebiet des IT-Rechts besitzt, und einem IT-Experten mit dem erforderlichen technischen Sachverstand bestehen, was von den Parteien bei der Auswahl und Bestellung der Schlichter berücksichtigt werden soll und im Falle der Bestellung durch die IT-Schlichtungsstelle durch diese zu berücksichtigen ist.
2. Abweichend von § 4 Abs. 1 können die Parteien auch die Tätigkeit von einem oder mehreren Schlichtern vorsehen. Die Parteien können auch vereinbaren, dass die Schlichtung durch zwei Schlichter erfolgt, ohne dass ein Schlichtungsteam gemäß § 4 Abs. 2 bestellt wird. Bei der Bestimmung der Anzahl der Schlichter sind die Parteien frei.

§ 5 Anforderungen an den Schlichter

1. Jeder Schlichter muss unparteiisch und unabhängig sein.
2. Jede Person, die als Schlichter bestellt wird, hat der anderen Partei und der IT-Schlichtungsstelle alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten.

§ 6 Schlichtungsverfahren mit mehr als zwei Parteien

1. Sieht der Antrag auf Einleitung eines IT-Schlichtungsverfahrens vor, dass mehr als eine andere Partei in das Verfahren einbezogen wird, so ist der Antrag jeder dieser Parteien zu übersenden, unter Übermittlung jeweils einer Kopie an die IT-Schlichtungsstelle.
2. Wenn sich nicht alle der aufgeforderten Parteien mit dem Schlichtungsverfahren einverstanden erklären, findet ein Schlichtungsverfahren nur zwischen den Parteien statt, die sich einverstanden erklärt haben.

§ 7 Bestellung und Auswahl der Schlichter

1. Bei einem Verfahren, in dem ein Schlichtungsteam gemäß § 4 Abs. 1 vorgesehen ist, bestellen die Parteien die Schlichter gemeinsam.
2. Haben die Parteien ein Verfahren mit einem Schlichter vorgesehen, wird dieser durch alle Parteien gemeinsam bestellt.
3. Haben die Parteien ein Verfahren mit zwei Schlichtern vorgesehen, ohne dass ein Schlichtungsteam gem. § 4 Abs. 1 bestellt werden soll, so bestellt der Antragsteller einen Schlichter und der Antragsgegner den zweiten Schlichter. Mehrere Antragsteller oder -gegner bestellen den Schlichter gemeinsam.
4. Haben die Parteien ein Verfahren mit drei Schlichtern vorgesehen, so bestellt der Antragsteller einen Schlichter und der Antragsgegner den zweiten Schlichter. Mehrere Antragsteller oder -gegner bestellen den Schlichter gemeinsam. Die beiden so bestellten Schlichter bestellen den dritten Schlichter.
5. Die IT-Schlichtungsstelle gibt auf Anfrage Anregungen für die Auswahl der Schlichter.

§ 8 Bestellung von Schlichter durch die IT-Schlichtungsstelle

1. Die Parteien können vereinbaren, dass die Bestellung aller oder einzelner Schlichter durch die IT-Schlichtungsstelle erfolgt. In diesem Fall ist die Bestellung von allen Parteien des Schlichtungsverfahrens gemeinsam zu beantragen.
2. Bestellt eine Partei keinen Schlichter und liegt ein gemeinsamer Antrag der Parteien zur Bestellung eines Schlichters durch die IT-Schlichtungsstelle nicht vor, so endet das Schlichtungsverfahren nach Ablauf der zur Bestellung bzw. Antragstellung vorgesehenen Frist. Die IT-Schlichtungsstelle informiert die Parteien unverzüglich über die Beendigung des Verfahrens.

§ 9 Fristen zur Bestellung der Schlichter

Die Frist zur Bestellung von Schlichtern beträgt, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben, 30 Tage ab Beginn des Schlichtungsverfahrens.

§ 10 Antrag zur Schlichterbestellung durch die IT-Schlichtungsstelle

Der Antrag zur Bestellung eines Schlichters muss enthalten:

Name, Anschrift und soweit vorhanden, Telefon, Telefax und E-Mail der Parteien sowie eine Kopie der Aufforderung zur Streitbeilegung gem. § 2 der IT-Schlichtungsordnung.

§ 11 Verfahren

1. Die Schlichter unterstützen die Parteien in unabhängiger und unparteiischer Weise in ihrem Bemühen, die Streitigkeit einverständlich beizulegen.
2. Die Schlichter legen den Ablauf des Verfahrens in Abstimmung mit den Parteien fest.
3. Wenn die Parteien es wünschen, können die Schlichter in jedem Stadium des Verfahrens Vorschläge für die Beilegung der Streitigkeit machen. Die Vorschläge müssen nicht begründet werden.

§ 12 Beendigung des Verfahrens

1. Jede der beteiligten Parteien kann das Schlichtungsverfahren jederzeit ohne Angabe von Gründen für beendet erklären. Die Erklärung erfolgt gegenüber den Schlichtern bzw. der anderen Partei.
2. Die Beendigung eines Schlichtungsverfahrens steht einem einvernehmlichen Neubeginn eines Schlichtungsverfahrens nicht entgegen.
3. Wird in einem Schlichtungsverfahren keine Einigung erzielt, wird das Schlichtungsverfahren beendet.

4. Die Schlichter haben für die Beendigung auf Verlangen einer Partei ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von allen Schlichtern zu unterzeichnen.
5. Wird in einem Schlichtungsverfahren zwischen den Parteien eine Einigung erzielt, so ist das Ergebnis von den Schlichtern in einem Protokoll festzuhalten, das von allen Schlichtern und den Parteien unterzeichnet wird.
6. Die IT-Schlichtungsstelle ist von der Beendigung des Verfahrens zu informieren.

§ 13 Vertraulichkeit

1. Die Schlichter sind gegenüber den Parteien zur uneingeschränkten Vertraulichkeit verpflichtet und haben bei Annahme des Amtes den Parteien zu versichern, dass sie sich ihrer Verpflichtung zur Vertraulichkeit bewusst sind.
2. Auf Wunsch der Parteien machen die Schlichter Vorschläge für Vereinbarungen zur vertraulichen Behandlung von Erklärungen und vorgelegten Unterlagen, insbesondere zu ihrer Unverwertbarkeit in einem bei Scheitern der Schlichtung nachfolgenden Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.

§ 14 Überleitung in ein Schiedsverfahren

1. Die Parteien eines Schlichtungsverfahrens können in jedem Stadium des Verfahrens schriftlich vereinbaren, dass die Schlichter ihre Tätigkeit als Schiedsrichter fortsetzen. In diesem Fall gilt die Verschwiegenheitsverpflichtung nicht gegenüber den Beteiligten des Schiedsgerichtsverfahrens (einschließlich evtl. Zeugen, Gutachter etc.).
2. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, findet auf das Schiedsgerichtsverfahren die Schiedsgerichtsordnung der IHK Bonn/ Rhein-Sieg Anwendung.

§ 15 Kosten

1. Die Entgelte für die Durchführung eines IT-Schlichtungsverfahrens und die Honorare nach der IT-Schlichtungsordnung tätigen Schlichter ergeben sich aus der Kostentabelle der IT-Schlichtungsordnung. Die Parteien erstatten die notwendigen Auslagen der Schlichter.
2. Die Schlichter können mit den Parteien des Verfahrens eine abweichende Honorierung vereinbaren.
3. Die Parteien haften gesamtschuldnerisch für die Kosten des Verfahrens.

§ 16 Vorschuss

Die Schlichter sind berechtigt, den Beginn oder die Fortsetzung ihrer Tätigkeit von der Zahlung eines Vorschusses in Höhe des gesamten Schlichterhonorars und der zu erwartenden Auslagen abhängig zu machen.

Kostentabelle zur IT-Schlichtungsordnung

1.Einschreibung (§ 2 Abs. 2 IT-Schlichtungsordnung)	150 €
2.Honorar je Schlichter pro Stunde	200 €

Bonn, den 08.03.2005

i

Franchescini

(Präsident)

Swoboda

(Hauptgeschäftsführer)